

## Ergänzende Bedingungen der Elektrizitäts-Genossenschaft Dirmstein eG

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

**gültig ab 08. November 2006**

In Ergänzung zur StromGVV bzw. GasGVV gelten die folgenden Bedingungen der Elektrizitäts-Genossenschaft Dirmstein eG.

### I. Rechnungslegung und Verzugskosten

1. Die Rechnungslegung für den Energieverbrauch erfolgt in der Regel jährlich. Bis zur Rechnungslegung sind gleich bleibende Teilbeträge (Abschläge) zu festgelegten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Die EG-Dirmstein behalten sich vor, jederzeit die Abrechnungsmethoden sowie die Zeiträume der Abrechnung, insbesondere die Ablesetermine, zu ändern. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden.

Entgelt für eine jährliche Abrechnung:           im Grundpreis enthalten

2. Abweichend von Ziffer 1. bietet der Grundversorger an, den Energieverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der Ziffern 2.1 bis 2.3 abzurechnen.

2.1. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

2.2. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist dem Grundversorger vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- Die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- Die Zählernummer,
- Die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird,
- Der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- Das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

2.3. Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

3. Die Kosten pro Jahr und Zähler für unterjährige Abrechnungen gemäß § 40 EnWG ergeben sich gemäß den Entgelten für den Netzzugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz der Elektrizitäts-Genossenschaft Dirmstein eG in der jeweils gültigen Fassung.

4. Die Kosten pro Jahr und Zähler für unterjährige Abrechnungen gemäß § 40 EnWG ergeben sich gemäß den Entgelten für den Netzzugang zum Gasversorgungsnetz der Elektrizitäts-Genossenschaft Dirmstein eG in der jeweils gültigen Fassung.

5. Für die unterjährige Abrechnung gemäß § 40 EnWG ist eine gesonderte Vereinbarung mit der Elektrizitäts-Genossenschaft Dirmstein eG notwendig.

6. Wird eine Rechnung oder ein Teilbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so hat der Kunde für schriftliche Mahnungen, den Forderungseinzug und Abschaltung/Wiederinbetriebnahme die Kosten in Höhe des Aufwandes zu bezahlen.

Die Kosten können auch pauschal berechnet werden und zwar:

- Mahnkosten:	<b>brutto</b>	<b>2,50 €</b>
- Fahrtkostenpauschale für den Forderungseinzug vor Ort:	<b>brutto</b>	<b>20,00 €</b>
- Auftragspauschale für die Verhinderung der Sperrung durch Zahlung vor Ort:	<b>brutto</b>	<b>50,00 €</b>
- Abschaltung, Wiederinbetriebnahme:		
Innerhalb der Geschäftszeiten:	<b>brutto</b>	<b>100,00 €</b>
Außerhalb der Geschäftszeiten:	<b>brutto</b>	<b>150,00 €</b>

Auf Verlangen ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis, dass dem Grundversorger die Kosten überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind, ist dem Kunden gestattet.

### II. Art der Zahlung

1. Der Kunde hat die Wahl zwischen den folgenden Zahlungsweisen:

a) Lastschriftverfahren:

Im Rahmen des Lastschriftverfahrens hat der Kunde die Möglichkeit die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen durch die EG-Dirmstein von seinem Bankkonto einziehen zu lassen. Hierzu hat der Kunde oder ein Dritter den EG-Dirmstein eine schriftliche Einzugsermächtigung zu erteilen.

b) Überweisung

Der Kunde kann alternativ die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen auf das in der Rechnung angegebene Konto der EG-Dirmstein fristgerecht überweisen. Maßgeblich ist dabei der Eingang der Zahlung auf dem Konto der EG-Dirmstein zum jeweils angegebenen Fälligkeitszeitpunkt.

2. Die EG-Dirmstein behalten sich vor, jederzeit die angegebenen möglichen Zahlungsweisen durch andere Zahlungsweisen zu ersetzen. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden.

### III. Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht des Kunden für Energielieferungen im Rahmen des Versorgungsvertrages besteht, solange der Versorgungsvertrag für den jeweiligen Anschluss nicht durch Kündigung oder auf andere Weise wirksam beendet wurde.

### IV. Haftung

1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs.3 Satz 1 GVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

2. Soweit die EG-Dirmstein für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung erleidet, aus unerlaubter Handlung haften, und dabei Verschulden der EG-Dirmstein oder eines ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, gelten die Haftungsregelungen des § 18 der Verordnung über die Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - StromNAV) bzw. die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – GasNDAV) entsprechend

### V. Inkrafttreten

Die vorliegenden Regelungen treten mit Wirkung zum 01. August 2018 in Kraft.